

bezirk als Bergfreieung im asylrechtlichen Sinn, d. h. als der Bereich eines engeren Bergfriedens verstanden wurde. Obgleich das Alter solcher Bergfreieungen im allgemeinen noch nicht feststeht¹⁾, dürfte doch unbedenklich anzunehmen sein, daß der Bergfriede des Rammelsberges viel weiter als ins spätere 13. Jahrhundert zurückreicht, worauf ja auch der Hinweis auf die schon vor dem gegebene „Gnade“ deutet.²⁾ Nun folgt allerdings aus solchem Bergfrieden noch nicht ein besonderes Berggericht. Es bedarf daher der Untersuchung, wie es mit der ältesten Rechtssprechung in Bergsachen überhaupt bestellt gewesen sein dürfte.

Von zweierlei Gegebenheiten ist auszugehen, einmal, daß Rechtsstreitigkeiten des Bergbaues (Bergsachen) nur von Bergwerksverständigen ausgetragen werden konnten, weiter aber auch davon, daß über die meist von außen zugezogenen und in ein Vertragsverhältnis zum Revierherrn tretenden Berufsbergleute eine Standesgerichtsbarkeit bestand.³⁾ Da die Bergleute nicht auf dem Rammelsberg wohnen konnten, vielmehr im Tale sich ansiedelten, im Bergdorf und daneben⁴⁾, kann der Gerichtsprengel des Berges keine Beziehung zur Standesgerichtsbarkeit haben. Wohl aber zu den „Bergsachen“, insofern sie vom Berge in einem bestimmten Umkreis herkamen. Die Rechtssprechung darüber konnte nur Mitgliedern der Berggemeinde überlassen sein, gleichviel, wem die Gerichtsherrlichkeit zustand. Bedenkt man die oben gekennzeichnete bürgerliche Entwicklung des Berg-

De vorvestede man de scal hebben vrede van dem berge went an der Kindere bornen water usw. De man, de in deme vorste vorvestet is, de scal vrede hebben in dessen benomden bleken [= Plätzen]. De gnade is gegeven dem Rammesberge to orer hulpe. Bergstatuten a. 130, bei A. Fr. H. Schaumann: Vaterl. Arch. d. hist. Ver. f. Niedersachsen (1841): Welk man, de in der stad vervestet is, de scal vrede hebben in dem vorste unn in deme richte des Rammesberges, dat is usw.

¹⁾ Jüngere Beispiele verzeichnet mein Böhm. Bergr. I 188.

²⁾ D. h. natürlich zugunsten des Bergbaues, nicht zugunsten der Verfesteten.

³⁾ Vgl. S. R. Hufmann, Über d. sächs. Berggerichtsbarkeit (1935) 2 ff.

⁴⁾ An eigene Häuser der (Berufs-) Bergleute kann übrigens nur zum Teil gedacht werden. Auf das Wohnen im Hause eines Montanen oder Silvanen läßt die Urkunde v. 1290, UB. II Nr. 412, einen Schluß zu, wonach die operarii mit ihren Pferden und anderen Sachen nicht ebenda arretiert werden dürfen, sondern geladen werden müssen.